



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2017	Ausgegeben zu Erfurt, den 26. Januar 2017	Nr. 1
	Inhalt	Seite
12.01.2017	Erste Anordnung und Verordnung zur Änderung der Anordnung zur Errichtung des Thüringer Landesrechenzentrums und Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten.....	1
20.12.2016	Thüringer Verordnung über die Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung - ThürFwLAPO -).....	2
12.01.2017	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Gutachterausschüsse.....	26
17.01.2017	Erste Änderung des Beschlusses der Thüringer Landesregierung - Gegenseitige Vertretung der Mitglieder der Thüringer Landesregierung.....	31

Erste Anordnung und Verordnung zur Änderung der Anordnung zur Errichtung des Thüringer Landesrechenzentrums und Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten Vom 12. Januar 2017

Die Landesregierung ordnet aufgrund des Artikels 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), an und verordnet aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2):

Artikel 1

Die Anordnung zur Errichtung des Thüringer Landesrechenzentrums und die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten vom 15. November 2011 (GVBl. S. 510) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 Zuständigkeiten

(1) Das Landesrechenzentrum unterstützt die Erledigung von Verwaltungsaufgaben und anderen Aufgaben der Landesverwaltung durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik und mit weiteren Dienstleistungen. Es stellt an zentraler Stelle den technischen Betrieb der Fachverfahren der Landesverwaltung sicher.

(2) Das Landesrechenzentrum ist technischer Dienstleister für das E-Government der Landesverwaltung. Im Rahmen der gemeinsamen Nutzung von E-Government-Anwendungen durch die Landesverwaltung und die Kommunen ist das Landesrechenzentrum auch technischer Dienstleister für kommunale Einrichtungen.

(3) Das Landesrechenzentrum kann in Einzelfällen auch fachbezogene Aufgaben für Dritte übernehmen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung nach den Absätzen 1 und 2 nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Übernahme des Betriebes von informationstechnischen Verfahren und Diensten sowie weiterer Dienstleistungen durch das Landesrechenzentrum ist nur nach Genehmigung durch die Fachaufsicht möglich."

3. § 3 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 4 wird § 3.

Artikel 2

Diese Anordnung und Verordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Erfurt, den 12. Januar 2017

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Finanzministerin

Bodo Ramelow

Heike Taubert

Thüringer Verordnung
über die Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der
Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes
(Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung - ThürFwLAPO -)
Vom 20. Dezember 2016

Inhaltsübersicht

	§ 26 Bestehen der praktischen Prüfung und Zulassung zur mündlichen Prüfung § 27 Mündliche Prüfung § 28 Bestehen der mündlichen Prüfung § 29 Erkrankung, Versäumnisse § 30 Folgen bei Unregelmäßigkeiten § 31 Wiederholung der Laufbahnprüfung § 32 Ergebnis der Laufbahnprüfung § 33 Bestehen der Laufbahnprüfung § 34 Zeugnis § 35 Nichtbestehen der Laufbahnprüfung § 36 Ausbildungsakten § 37 Rücknahme der Prüfungsentscheidung
Erster Teil	
Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich § 2 Laufbahnen, Amtsbezeichnungen	
Zweiter Teil	
Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	
Erster Abschnitt	
Einstellung	
§ 3 Einstellungsvoraussetzungen § 4 Vorbereitungsdienst § 5 Beendigung des Vorbereitungsdienstes	
Zweiter Abschnitt	
Ausbildungsgrundsätze	
§ 6 Ziel der Ausbildung § 7 Begriffsbestimmungen § 8 Prüfungskommissionen § 9 Urlaub § 10 Ausbildungsgang § 11 Bewertung von Leistungen	
Dritter Abschnitt	
Berufspraktische Ausbildung	
§ 12 Ziel, Inhalt und Ablauf § 13 Befähigungsbericht	
Vierter Abschnitt	
Fachtheoretische Ausbildung und Zwischenprüfung	
§ 14 Grundausbildungs- und Abschlusslehrgang, Ausbildung zum Rettungssanitäter § 15 Leistungsnachweise im Grundausbildungslehrgang § 16 Zwischenprüfung § 17 Folgen bei Nichtbestehen	
Fünfter Abschnitt	
Laufbahnprüfung	
§ 18 Grundsätze der Laufbahnprüfung § 19 Schriftliche Prüfung § 20 Aufsicht bei den Prüfungsarbeiten § 21 Kennzeichnung und Abgabe der Prüfungsarbeiten § 22 Anonymität § 23 Bewertung der Prüfungsarbeiten § 24 Bestehen der schriftlichen Prüfung und Zulassung zur praktischen Prüfung § 25 Praktische Prüfung	
	Dritter Teil
	Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst
	§ 38 Einstellungsvoraussetzungen § 39 Vorbereitungsdienst § 40 Ausbildungsaufstieg § 41 Praxisaufstieg
	Vierter Teil
	Höherer feuerwehrtechnischer Dienst
	§ 42 Einstellungsvoraussetzungen § 43 Vorbereitungsdienst § 44 Ausbildungsaufstieg § 45 Praxisaufstieg
	Fünfter Teil
	Übergangs- und Schlussbestimmungen
	§ 46 Übergangsbestimmung § 47 Gleichstellungsbestimmung § 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
	Aufgrund des § 14 Abs. 1, 2 und 5 und des § 51 Abs. 1 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -498-), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:
	Erster Teil
	Allgemeine Bestimmungen
	§ 1
	Geltungsbereich
	(1) Diese Verordnung regelt die Laufbahnen sowie die Ausbildung und Prüfung für die Beamten des mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Zweckverbände und des Landes.

(2) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Thüringer Laufbahngesetzes.

§ 2 Laufbahnen, Amtsbezeichnungen

(1) Der feuerwehrtechnische Dienst umfasst die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes.

(2) Die Beamten führen in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes folgende Amtsbezeichnungen:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. in der Probezeit (Besoldungsgruppe A 7) | Brandmeister (BM), |
| 2. im Eingangsamtsamt (Besoldungsgruppe A 7) | Brandmeister (BM), |
| 3. in den Beförderungsämtern der | |
| a) Besoldungsgruppe A 8 | Oberbrandmeister (OBM) und |
| b) Besoldungsgruppe A 9 | Hauptbrandmeister (HBM). |

(3) Die Beamten führen in der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes folgende Amtsbezeichnungen:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. in der Probezeit (Besoldungsgruppe A 10) | Brandoberinspektor (BOI), |
| 2. im Eingangsamtsamt (Besoldungsgruppe A 10) | Brandoberinspektor (BOI), |
| 3. in den Beförderungsämtern der | |
| a) Besoldungsgruppe A 11 | Brandamtmann (BA), |
| b) Besoldungsgruppe A 12 | Brandamtsrat (BAR) und |
| c) Besoldungsgruppe A 13 | Brandoberamtsrat (BOAR). |

(4) Die Beamten führen in der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes folgende Amtsbezeichnungen:

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. in der Probezeit (Besoldungsgruppe A 13) | Brandrat (BR), |
| 2. im Eingangsamtsamt (Besoldungsgruppe A 13) | Brandrat (BR), |
| 3. in den Beförderungsämtern der | |
| a) Besoldungsgruppe A 14 | Oberbrandrat (OBR), |
| b) Besoldungsgruppe A 15 | Branddirektor (BD) und |
| c) Besoldungsgruppe A 16 | Leitender Branddirektor (LtdBD). |

(5) Beamten, die die Laufbahnbefähigung nach § 24 Satz 1 ThürLaufbG erworben haben, dürfen Beförderungsämters erst verliehen werden, wenn sie die nach § 24 Satz 2 ThürLaufbG angeordneten Unterweisungs- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen haben.

Zweiter Teil Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

Erster Abschnitt Einstellung

§ 3 Einstellungsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen sind an die Einstellungsbehörde des jeweiligen Dienstherrn nach § 1 Abs. 1 zu richten.

(2) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis erfüllt,
2. am Einstellungstag das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. mindestens einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist,
4. eine für den Feuerwehrdienst geeignete abgeschlossene berufliche Ausbildung nachweist,
5. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr tauglich ist; dies erfordert insbesondere die nach arbeitsmedizinischen Grundsätzen festzustellende Eignung zum Tragen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten und zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen unter Einsatzbedingungen,
6. im Besitz einer Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B ist und
7. einen Eignungstest bestanden hat, der einen schriftlichen, praktisch-sportlichen und mündlichen Teil umfasst.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen des Absatzes 2 Nr. 2 Ausnahmen zulassen.

(4) Der Entscheidung über die Einstellung geht ein Auswahlverfahren voraus. Die Auswahl der Bewerber trifft die Einstellungsbehörde des jeweiligen Dienstherrn nach § 1 Abs. 1 aufgrund der vorliegenden Zeugnisse und sonstigen Unterlagen und des Ergebnisses des Eignungstests.

(5) Die ausgewählten Bewerber werden von der Einstellungsbehörde des jeweiligen Dienstherrn nach § 1 Abs. 1 in der Regel zum 1. April eines Jahres eingestellt.

§ 4 Vorbereitungsdienst

(1) Die ausgewählten Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Brandmeister-Anwärter".

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre.

(3) Eine hauptberufliche Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr oder in einer anerkannten Werkfeuerwehr kann bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu einem Jahr, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Eine Verkürzung

des Vorbereitungsdienstes durch eine Anrechnung der Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann beziehungsweise zur Werkfeuerwehrausbildungsverordnung vom 22. Mai 2015 (BGBl. S. 830) in der jeweils geltenden Fassung ist bis zu einem Jahr möglich.

(4) Die ehrenamtliche Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr oder die nebenberufliche Tätigkeit in einer anerkannten Werkfeuerwehr kann bis zu einem Sechstel, höchstens jedoch bis zu sechs Monaten, angerechnet werden.

(5) Eine Anrechnung nach den Absätzen 3 oder 4 kann erfolgen, wenn die in diesen Tätigkeiten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dies rechtfertigen. Über die Anrechnung entscheidet die jeweilige oberste Dienstbehörde.

(6) Auf den Vorbereitungsdienst werden

1. der Erholungsurlaub in voller Höhe und
2. Krankheitszeiten sowie Zeiten der Beschäftigungsverbote nach der Thüringer Mutterschutzverordnung, Zeiten einer Elternzeit nach der Thüringer Urlaubsverordnung sowie Zeiten eines Urlaubs aus anderen Anlässen oder einer sonstigen Freistellung vom Dienst nach der Thüringer Urlaubsverordnung bis zu höchstens einem Zwölftel der vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes

angerechnet. Soweit Zeiten nach Satz 1 Nr. 2 nicht angerechnet werden, verlängert sich der Vorbereitungsdienst mindestens um die Dauer dieser Zeiten.

(7) Der regelmäßige Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Leistungen des Anwärters den Anforderungen noch nicht entsprechen; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 5

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Für Anwärter, die die Laufbahnprüfung bestehen oder eine für die Zulassung zur Laufbahnprüfung erforderliche Zwischenprüfung oder die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit dem Tag der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Zweiter Abschnitt Ausbildungsgrundsätze

§ 6

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung vermittelt den Anwärtern die Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, einschließlich des Führens einer Gruppe, befähigen.

§ 7

Begriffsbestimmungen

(1) Ausbildungsbehörden sind die Berufsfeuerwehren und die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule.

(2) Ausbildungsstellen sind Einrichtungen der Berufsfeuerwehr, die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, Krankenhäuser und andere geeignete Ausbildungseinrichtungen. Die zuständige Ausbildungsbehörde weist die Anwärter den Ausbildungsstellen zu. Die Anwärter unterliegen in den Ausbildungsstellen auch den Weisungen und Anordnungen der dortigen Vorgesetzten.

(3) Die Ausbildungsbehörde bestellt einen Beamten mindestens des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zum Ausbildungsleiter. Er hat sich über den Ablauf der Ausbildung regelmäßig zu informieren und die Anwärter zu betreuen.

(4) In den Ausbildungsstellen sind durch deren Leiter Ausbildungsbeauftragte zu bestellen. Sie sollen

1. dazu beitragen, den ordnungsgemäßen Ablauf der berufspraktischen Ausbildung zu gewährleisten und
2. als Bindeglied zwischen den Anwärtern, der Ausbildungsstelle und dem Ausbildungsleiter tätig sein.

§ 8

Prüfungskommissionen

(1) Die Grundausbildung und die Zwischenprüfung (§ 10 Satz 2 Nr. 1) finden bei einer Berufsfeuerwehr statt. Für die Zwischenprüfung wird eine Prüfungskommission nach Absatz 4 durch die oberste Dienstbehörde berufen.

(2) Der Abschlusslehrgang und die Laufbahnprüfung (§ 10 Satz 2 Nr. 4) werden an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule durchgeführt. Für die Laufbahnprüfung wird eine Prüfungskommission nach Absatz 5 an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule durch das für den Brandschutz zuständige Ministerium berufen.

(3) Die Prüfungskommissionen führen Prüfungen durch und entscheiden in Prüfungsangelegenheiten, soweit nach dieser Verordnung nicht andere Zuständigkeiten begründet sind. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen bestimmen die für die jeweiligen Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden für die Dauer von mindestens vier Jahren berufen. Es sind Stellvertreter in ausreichender Anzahl zu bestellen. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

(4) Die Prüfungskommission für die Zwischenprüfung besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus:

1. einem Beamten der Laufbahn des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehr, die die Grundausbildung durchgeführt hat, als Vorsitzenden,
2. einem Beamten der Laufbahn des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes aus dem Bereich eines anderen Diensttherrn im Geltungsbereich des Thüringer Beamtengesetzes,
3. einem Beamten der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, der Führungsaufgaben wahrnimmt, und
4. einem weiteren Mitglied, das in der Regel dem Kreis der Lehrkräfte der Ausbildungsbehörde angehören soll.

(5) Die Prüfungskommission für die Laufbahnprüfung besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus:

1. einem Beamten der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes einer Behörde des Landes als Vorsitzenden,
2. einem Beamten der Laufbahn des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes aus dem Bereich eines anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Thüringer Beamtengesetzes,
3. einem Beamten der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, der Führungsaufgaben wahrnimmt, und
4. zwei weiteren Mitgliedern, die in der Regel dem Kreis der Lehrkräfte der Ausbildungsbehörde angehören sollen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Prüfungskommission für die Zwischenprüfung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Die Prüfungskommission für die Laufbahnprüfung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken. Die Prüfungskommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die Prüfungskommissionen führen das Dienstsiegel der Ausbildungsbehörde.

§ 9 Urlaub

Die Anwärter sollen ihren Erholungsurlaub während der berufspraktischen Ausbildungszeit nehmen. Die Ausbildungsbehörde kann den Zeitraum des Erholungsurlaubs festlegen. Sonderurlaub und Dienstbefreiung während der fachtheoretischen Ausbildungszeit werden nur in Ausnahmefällen gewährt; hierüber entscheidet die Ausbildungsbehörde unter Anwendung der Bestimmungen der Thüringer Urlaubsverordnung.

§ 10 Ausbildungsgang

Der Vorbereitungsdienst besteht aus berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungszeiten. Die Ausbildungszeit gliedert sich in

1. die Grundausbildung und die Zwischenprüfung von sechs Monaten,
2. die Ausbildung zum Rettungssanitäter von drei Monaten,
3. die berufspraktische Ausbildung im Feuerwehrwesen und Rettungsdienst sowie die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse C von zwölf Monaten und
4. den Abschlusslehrgang sowie die Laufbahnprüfung von drei Monaten.

§ 11 Bewertung von Leistungen

Durchschnitts-, Gesamt- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimal-

stelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

- | | | | | |
|-----------------|----|-----|-------|---------|
| 1. sehr gut | 14 | bis | 15 | Punkte, |
| 2. gut | 11 | bis | 13,99 | Punkte, |
| 3. befriedigend | 8 | bis | 10,99 | Punkte, |
| 4. ausreichend | 5 | bis | 7,99 | Punkte, |
| 5. mangelhaft | 2 | bis | 4,99 | Punkte, |
| 6. ungenügend | 0 | bis | 1,99 | Punkte. |

Dritter Abschnitt Berufspraktische Ausbildung

§ 12 Ziel, Inhalt und Ablauf

(1) In den berufspraktischen Ausbildungszeiten sind die Anwärter in die für die Laufbahn typischen Arbeitsvorgänge einzuführen. Ihnen ist unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes Gelegenheit zu geben, bei allen Tätigkeiten mitzuwirken.

(2) Während der berufspraktischen Ausbildung ist unter Verantwortung der Ausbildungsbehörden die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse C durchzuführen. Darüber hinaus ist der Lehrgang "Maschinist mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst" an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu absolvieren.

(3) Die Anwärter können in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes während des Urlaubs, der Erkrankung oder der Beurlaubung von Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes zu deren Vertretung herangezogen werden, wenn hierdurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

(4) Die Ausbildungsbehörden wählen unter Beteiligung der Ausbildungsbeauftragten die Ausbildungsstellen nach dem Ausbildungsziel, unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnisse, aus. Grundsätzlich soll für jeden Anwärter der vorgesehene Ausbildungsgang im Voraus festgelegt werden. Dabei kann vorgesehen werden, dass Anwärter auch bei Ausbildungsstellen anderer Dienstherrn ausgebildet werden.

(5) Die berufspraktische Ausbildung soll auf unterschiedlichen Ausbildungsplätzen in zwei- bis viermonatigen Ausbildungsabschnitten stattfinden.

§ 13 Befähigungsbericht

(1) Unmittelbar vor Ablauf der berufspraktischen Ausbildung hat der Ausbildungsleiter unter Beteiligung der Ausbildungsbeauftragten einen Befähigungsbericht über den Anwärter nach dem Muster der Anlage 1 zu fertigen.

(2) Im Befähigungsbericht sind insbesondere die geistigen Eigenschaften, die fachlichen Kenntnisse und das Verhalten während der Ausbildung des Anwärters zu bewerten.

(3) Der Befähigungsbericht ist vom Ausbildungsleiter mit dem Anwärter zu besprechen. Der Befähigungsbericht ist

zur Ausbildungsakte zu nehmen. Der Anwärter erhält eine Durchschrift.

Vierter Abschnitt **Fachtheoretische Ausbildung und Zwischenprüfung**

§ 14

Grundausbildungs- und Abschlusslehrgang, Ausbildung zum Rettungssanitäter

(1) Die für die Laufbahn erforderliche fachtheoretische Ausbildung wird durch die Ausbildungsbehörde in einem Grundausbildungslehrgang, der Ausbildung zum Rettungssanitäter sowie einem Abschlusslehrgang an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule vermittelt.

(2) Im Grundausbildungslehrgang wird feuerwehrtechnisches Grundwissen vermittelt. Der Grundausbildungslehrgang schließt mit der Zwischenprüfung ab. Inhalt und Umfang der Grundausbildung ergeben sich aus der Anlage 2. Die Ausbildungsinhalte der einzelnen Fächer und sonstigen Lehrveranstaltungen legt die Ausbildungsbehörde in Ausbildungsplänen fest.

(3) Die Ausbildung und Prüfung zum Rettungssanitäter wird in einem Ausbildungsgang an Einrichtungen absolviert, die dafür durch das für medizinische Fragen des Rettungsdienstes zuständige Ministerium zugelassen sind.

(4) Im Abschlusslehrgang werden Ausbildungsinhalte des Grundausbildungslehrgangs vertieft und ergänzt. Inhalt und Umfang des Abschlusslehrgangs ergeben sich aus der Anlage 2. Der Abschlusslehrgang endet mit der Laufbahnprüfung.

§ 15

Leistungsnachweise im Grundausbildungslehrgang

(1) Für jedes Lehrfach der Grundausbildung nach Anlage 2 sind die erbrachten Leistungen zu beurteilen.

(2) Im Grundausbildungslehrgang sind von dem Anwärter mindestens acht Pflichtklausuren anzufertigen. Die Gesamtbearbeitungszeit muss mindestens zwölf Unterrichtsstunden betragen. Eine Pflichtklausur umfasst in der Regel eine Bearbeitungszeit von ein bis zwei Unterrichtsstunden. Sie ist unter Aufsicht und nur unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel anzufertigen.

(3) Wird eine Pflichtklausur aufgrund einer Erkrankung oder sonstiger von dem Anwärter nicht zu vertretender Umstände versäumt, ist eine vergleichbare Pflichtklausur anzufertigen. Wird bei der Erbringung einer Pflichtklausur ein Täuschungsversuch zu eigenem oder fremdem Vorteil unternommen, ist sie mit "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten; das Gleiche gilt, wenn eine Pflichtklausur versäumt wird, ohne dass ein ausreichender Entschuldigungsgrund nach Satz 1 vorliegt.

(4) Die praktischen Übungen, in denen der Anwärter bezüglich der sicheren Handhabung der Geräte, des einsatztaktisch richtigen Verhaltens und der Zusammenarbeit in der Gruppe unterwiesen wird, sowie Leistungen im Fach Sport und Gesundheitsförderung sind zu bewerten.

(5) Die Ergebnisse der Leistungsnachweise sind dem Anwärter in angemessener Frist bekannt zu geben.

(6) Aus dem Notendurchschnitt der Pflichtklausuren und den Noten für praktische Übungen sowie der Note im Fach Sport und Gesundheitsförderung wird eine Vornote im Verhältnis 1:1:1 gebildet. Die Vornote ist dem Anwärter bekannt zu geben.

§ 16

Zwischenprüfung

(1) Mit der Zwischenprüfung haben die Anwärter nachzuweisen, dass sie Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der weiteren Ausbildung entsprechen werden.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer praktischen und einer mündlichen Prüfung zum Nachweis feuerwehrtechnischer Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Die praktische Prüfung umfasst eine Gruppenübung auf dem Gebiet der Brandbekämpfung oder technischen Hilfeleistung sowie einem Übungszirkel mit vier praktischen Übungen. Zu bewerten ist die Handhabung der Geräte, in der Gruppenübung zusätzlich die Zusammenarbeit in der Gruppe sowie das einsatztaktische Verhalten. § 25 Abs. 4, § 29 Abs. 3 und 4 sowie § 30 gelten entsprechend.

(4) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis des feuerwehrtechnischen Wissens. Je Anwärter soll eine Prüfungszeit von zehn Minuten angesetzt werden. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. § 27 Abs. 4, § 29 Abs. 3 und 4 sowie § 30 gelten entsprechend.

(5) Das Ergebnis der Zwischenprüfung ergibt sich aus

1. der Vornote (§ 15 Abs. 6),
2. der Note der praktischen Prüfung und
3. der Note der mündlichen Prüfung

im Verhältnis 1:1:1.

(6) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn

1. 70 v. H. der Pflichtklausuren aus der Grundausbildung mit mindestens "ausreichend" (5 Punkte) bewertet wurden,
2. der Durchschnitt aller Pflichtklausuren der Grundausbildung mindestens die Note "ausreichend" (5 Punkte) ergibt und
3. die Noten der praktischen und mündlichen Prüfung jeweils mindestens "ausreichend" (5 Punkte) betragen.

(7) Die Ermittlung des Ergebnisses der Zwischenprüfung ist von der Prüfungskommission in einer Niederschrift nach Anlage 3 festzuhalten und zur Prüfungsakte zu nehmen. Das Ergebnis ist dem Anwärter und den Einstellungsbehörden in angemessener Frist schriftlich bekannt zu geben.

§ 17

Folgen bei Nichtbestehen

(1) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die einmalige Wiederholung auch

von Teilen der Zwischenprüfung ist möglich. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich dadurch nicht.

(2) Ist die Zwischenprüfung aufgrund einer niedrigeren Bewertung als nach § 16 Abs. 6 Nr. 1 oder 2 nicht bestanden, können alle Pflichtklausuren, die mit schlechter als "ausreichend" (5 Punkte) bewertet wurden, innerhalb von zwei Monaten nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung wiederholt werden.

(3) Ist die Zwischenprüfung aufgrund einer niedrigeren Bewertung als nach § 16 Abs. 6 Nr. 3 nicht bestanden, ist der betreffende Teil der Zwischenprüfung innerhalb von zwei Monaten zu wiederholen.

(4) Entspricht das Gesamtergebnis auch nach einer Wiederholung nach den Absätzen 2 oder 3 nicht den Anforderungen des § 16 Abs. 6, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. Der Anwärter erhält darüber eine schriftliche Mitteilung, die von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird.

Fünfter Abschnitt Laufbahnprüfung

§ 18

Grundsätze der Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob der Anwärter über die Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden verfügt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erforderlich sind.

(2) Zur Laufbahnprüfung ist zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung,
 2. die Prüfung zum Rettungssanitäter und
 3. die Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse C
- bestanden sowie
4. mindestens das Deutsche Feuerwehr Fitness-Abzeichen in Bronze und
 5. mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze
- erworben hat.

(3) Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Sie soll spätestens mit dem Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit beendet sein. Ablauf, Ort und Zeit der Laufbahnprüfung bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission und gibt dies den Anwärtern mit Beginn des Abschlusslehrgangs bekannt.

§ 19

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind insgesamt fünf Prüfungsarbeiten jeweils in folgenden Fachkomplexen anzufertigen:

1. Allgemeines,
2. Führungs-, Ausbildungslehre,
3. Fernmeldedienst, Führen im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz,

4. Führen im ABC-Einsatz und
5. Vorbeugender Gefahrenschutz.

Die Bearbeitungszeit für eine Prüfungsarbeit soll in der Regel drei Zeitstunden betragen.

(2) Die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten wählt der Vorsitzende der Prüfungskommission aus jeweils mindestens zwei Vorschlägen der Mitglieder der Prüfungskommission oder der Lehrkräfte aus. Stellt der Vorsitzende die Aufgaben selbst, so bestimmt er für die Auswahl ein Mitglied der Prüfungskommission. Die Prüfungsgebiete werden den Anwärtern spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Prüfungsarbeit durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt gegeben.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

§ 20

Aufsicht bei den Prüfungsarbeiten

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, welche Personen während der Anfertigung von Prüfungsarbeiten die Aufsicht führen. Den Aufsichtführenden werden die Aufgaben jeweils in einem versiegelten Umschlag übergeben. Der Umschlag ist erst zu Beginn der schriftlichen Prüfung in Gegenwart der Anwärter zu öffnen.

(2) Bei der Anfertigung von Prüfungsarbeiten dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Während der schriftlichen Prüfung können die Anwärter den Prüfungsraum nur aus zwingenden Gründen mit Einwilligung der Aufsichtführenden verlassen. Es darf grundsätzlich nicht mehr als eine Person zur selben Zeit abwesend sein. Die Aufsichtführenden vermerken auf jeder Prüfungsarbeit den Zeitpunkt der Abgabe und bestätigen diese mit dem Namenszeichen.

(3) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung fertigen die Aufsichtführenden eine Niederschrift nach Anlage 4 an, in der jede Täuschungshandlung oder Störung, das Fernbleiben von Anwärtern und sonstige Unregelmäßigkeiten vermerkt werden. Wenn die Aufsichtführenden Täuschungsversuche feststellen und in die Niederschrift aufnehmen, haben sie die Täuschenden unverzüglich darüber zu informieren. Die Beweismittel sind sicherzustellen. Die Niederschrift ist zur Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 21

Kennzeichnung und Abgabe der Prüfungsarbeiten

(1) Die Anwärter versehen die Prüfungsarbeit mit einer Kennzahl, die vor Aushändigung der ersten Prüfungsarbeit durch Ziehung ermittelt wird. Die Prüfungsarbeiten dürfen keinen sonstigen Hinweis auf die Person des Anwärters enthalten. Die Ziehung der Kennzahl ist in einer Niederschrift festzuhalten, die bei der Ausbildungsbehörde bis zur endgültigen Bewertung der Prüfungsarbeiten unter Verschluss zu halten ist.

(2) Nach Ablauf der für die Lösung der Aufgaben bestimmten Zeit haben die Anwärter die Prüfungsarbeit abzugeben,

auch wenn sie unvollständig ist. Die Bearbeitungsfrist darf nicht verlängert werden.

(3) Die Aufsichtführenden verschließen die Prüfungsarbeiten in einem Umschlag und übermitteln diesen mit der nach § 20 Abs. 3 Satz 1 zu fertigenden Niederschrift unverzüglich an den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 22 Anonymität

Die Identität der Anwärter darf der Prüfungskommission und den Korrektoren erst nach Bewertung aller Prüfungsarbeiten bekannt gegeben werden. Kenntnisse über die Person eines Anwärters, die ein Mitglied der Prüfungskommission oder ein Korrektor vorher bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens oder sonst erlangt, stehen der Mitwirkung nicht entgegen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Korrektoren in der von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Reihenfolge zu bewerten. Als Korrektor kommt in Betracht, wer nach § 8 Abs. 5 Mitglied einer Prüfungskommission sein kann.

(2) Bei abweichender Bewertung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihm zu benennendes anderes Mitglied der Prüfungskommission über die Note in dem durch die abweichenden Bewertungen gezogenen Rahmen.

(3) Wird eine Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgegeben oder versäumt, gilt sie als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.

(4) Die bewerteten Arbeiten sind zur Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 24 Bestehen der schriftlichen Prüfung und Zulassung zur praktischen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung hat bestanden, wer

1. in vier Prüfungsarbeiten mindestens die Note "ausreichend" (5 Punkte) und
2. im Durchschnitt aller Prüfungsarbeiten mindestens die Note "ausreichend" (5 Punkte)

erreicht hat. Mit dem Bestehen der schriftlichen Prüfung ist der Anwärter zur praktischen Prüfung zugelassen.

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und die Einzelergebnisse der fünf Prüfungsarbeiten sind schriftlich festzuhalten und dem Anwärter spätestens drei Arbeitstage vor der praktischen Prüfung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu geben. Bei Nichtzulassung erhalten der Anwärter und die betreffende Ausbildungsbehörde vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine schriftliche Mitteilung.

(3) Wer zur praktischen Prüfung nicht zugelassen ist, hat die gesamte Laufbahnprüfung nicht bestanden.

§ 25 Praktische Prüfung

(1) Als Prüfungsaufgaben sind zwei praktische Einsatzübungen der Gruppe im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe als Gruppenführer sowie ein Planspiel von 30 Minuten Dauer und eine Lehrprobe von 20 Minuten Dauer auszuführen. Das Thema der Lehrprobe ist den Anwärtern 48 Stunden vor Beginn der praktischen Prüfung bekannt zu geben.

(2) In der praktischen Prüfung ist durch die Anwärter die Fähigkeit zur Führung einer Gruppe nachzuweisen. § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Die Bewertung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüfungskommission.

(4) Über jeden Teil der praktischen Prüfung ist eine Niederschrift nach Anlage 5 anzufertigen, aus der mindestens die Aufgabenstellungen und das Ergebnis zu erkennen sein müssen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zur Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 26 Bestehen der praktischen Prüfung und Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Die Note der praktischen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen für das Planspiel, die Lehrprobe und die zwei Einsatzübungen ermittelt. Die praktische Prüfung hat bestanden, wer mindestens die Note "ausreichend" (5 Punkte) erreicht hat. Mit dem Bestehen der praktischen Prüfung sind die Anwärter zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(2) Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist schriftlich festzuhalten und dem Anwärter spätestens drei Arbeitstage vor der mündlichen Prüfung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu geben. Über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung erhalten der Anwärter und die betreffende Ausbildungsbehörde vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine schriftliche Mitteilung.

(3) Wer zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen ist, hat die gesamte Laufbahnprüfung nicht bestanden.

§ 27 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fachkomplexe nach § 19 Abs. 1 Satz 1. Sie soll sich insbesondere auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfungen waren.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt in Gruppen; eine Gruppe soll nicht mehr als drei Anwärter umfassen. Die Prüfungsdauer soll je Anwärter etwa 20 Minuten betragen.

(3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist für jeden Anwärter eine Niederschrift nach Anlage 6 zu fertigen. Zu diesem Zweck bestimmt die Prüfungskommission einen

Protokollführer. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zur Ausbildungsakte zu nehmen.

(4) Die mündliche Prüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Prüfungskommission kann zulassen, dass folgende Personen als Zuhörende an der Prüfung teilnehmen:

1. Vertreter der Ausbildungsbehörde,
 2. Vertreter des jeweiligen Dienstherrn,
 3. Lehrkräfte,
 4. Vertreter der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen oder
 5. Anwärter der nachfolgenden Jahrgänge, sofern von den zu prüfenden Anwärtern kein Widerspruch erfolgt.
- Bei der mündlichen Prüfung sollen insgesamt nicht mehr als zehn Zuhörende anwesend sein.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt dem Anwärter unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung das Ergebnis bekannt.

§ 28

Bestehen der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Prüfungsergebnisse mindestens "ausreichend" (5 Punkte) beträgt.

(2) Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, hat die gesamte Laufbahnprüfung nicht bestanden.

§ 29

Erkrankung, Versäumnisse

(1) Ist ein Anwärter durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, zur Laufbahnprüfung zu erscheinen oder die Laufbahnprüfung vollständig und fristgerecht abzulegen, hat er dies glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Schwangerschaft steht der Verhinderung durch Krankheit gleich; in diesem Fall kann, soweit eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung erfolgt ist, anstelle des amtsärztlichen Zeugnisses ein Zeugnis des behandelnden Facharztes vorgelegt werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann von der Vorlage des Zeugnisses absehen, wenn die Erkrankung offensichtlich ist.

(2) Kann der Anwärter aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe an einer oder mehreren schriftlichen Prüfungen nicht teilnehmen oder bricht er diese aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen ab, kann er die versäumten oder abgebrochenen Prüfungsteile zu einem späteren Zeitpunkt mit anderen Prüfungsaufgaben nachholen. Den Zeitpunkt hierfür bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Für die Auswahl der Aufgaben gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

(3) Eine aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe versäumte oder abgebrochene praktische oder mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist in angemessener Frist nachzuholen. Den Zeitpunkt hierfür bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Versäumt der Anwärter die praktische oder mündliche Prüfung ganz oder teilweise aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen, ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden. Diese Feststellung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Anwärter und die betreffende Ausbildungsbehörde erhalten darüber eine schriftliche Mitteilung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 30

Folgen bei Unregelmäßigkeiten

Im Falle eines Täuschungsversuchs zu eigenem oder fremdem Vorteil oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung kann die Prüfungskommission je nach Schwere der Täuschung oder des Verstoßes die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung anordnen, die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewerten oder die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 31

Wiederholung der Laufbahnprüfung

(1) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholungsprüfung werden keine Leistungen aus der vorhergehenden Laufbahnprüfung angerechnet. Den Termin der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Die Frist bis zur erneuten Prüfung soll mindestens drei Monate betragen. Der Vorbereitungsdiens verlängert sich entsprechend.

(2) Inhalt und Gestaltung des verlängerten Vorbereitungsdiens legt die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach § 8 Abs. 5 fest.

§ 32

Ergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Die Prüfungskommission ermittelt das vom Anwärter erreichte Ergebnis der Laufbahnprüfung aufgrund der während des gesamten Vorbereitungsdiens erbrachten Leistungen und der Prüfungsergebnisse. Über die Ermittlung ist eine Niederschrift nach Anlage 7 anzufertigen, von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zur Ausbildungsakte zu nehmen.

(2) Grundlage für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind

1. das Ergebnis der Zwischenprüfung (§ 16 Abs. 5) zu 20 v. H.,
2. das Ergebnis der Prüfung zum Rettungssanitäter (§ 14 Abs. 3) zu 15 v. H.,
3. das Ergebnis des Befähigungsberichtes der berufspraktischen Ausbildung nach der Zwischenprüfung (§ 13) zu 10 v. H. sowie
4. das Ergebnis der Laufbahnprüfung unterteilt in
 - a) die durchschnittliche Punktzahl der Prüfungsarbeiten (§ 19 Abs. 1) zu 15 v. H.,
 - b) die durchschnittliche Punktzahl der praktischen Prüfung (§ 25) zu 20 v. H. und
 - c) die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Prüfung (§ 27) zu 20 v. H.

(3) Die Prüfungskommission kann von dem nach Absatz 2 ermittelten Gesamtergebnis bis zu einem Bewertungspunkt abweichen, wenn dadurch die Gesamtleistung während des Vorbereitungsdienstes zutreffender gekennzeichnet wird. Die Abweichung ist in der Niederschrift nach Anlage 7 zu begründen.

§ 33 Bestehen der Laufbahnprüfung

Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis nach § 32 Abs. 2 mit mindestens "ausreichend" (5 Punkte) bewertet worden ist.

§ 34 Zeugnis

Nach bestandener Laufbahnprüfung erhält der Anwärter ein Zeugnis nach Anlage 8, aus dem das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung zu ersehen ist. Es wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. Die Einstellungsbehörde erhält eine Durchschrift. Eine weitere Durchschrift des Zeugnisses ist zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

§ 35 Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Die Einstellungsbehörde erhält eine Durchschrift. Eine weitere Durchschrift der Mitteilung ist zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

§ 36 Ausbildungsakten

(1) Die Ausbildungsakten werden bei der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule geführt.

(2) Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung die sie betreffende Ausbildungsakte einsehen.

(3) Die Ausbildungsakten sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem auf die Ablegung der Prüfung folgenden Kalenderjahr.

§ 37 Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses eine Täuschungshandlung bekannt, kann die Laufbahnprüfung für ungültig erklärt und das Zeugnis eingezogen werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Sachverhalts. Sie ist dem Betroffenen zuzustellen.

Dritter Teil Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

§ 38 Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. am Einstellungstag das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. mindestens ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung nachweist,
4. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr tauglich ist; dies erfordert insbesondere die Eignung zum Tragen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten und zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen unter Einsatzbedingungen, die unter Berücksichtigung der arbeitsmedizinischen Grundsätze festzustellen ist,
5. im Besitz einer Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B ist und
6. einen Eignungstest bestanden hat.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen von der Bestimmung des Absatzes 1 Nr. 2 Ausnahmen zulassen.

§ 39 Vorbereitungsdienst

(1) Die ausgewählten Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Brandoberinspektor-Anwärter".

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre.

(3) Eine hauptberufliche Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr oder in einer anerkannten Werkfeuerwehr oder die Tätigkeit als Ingenieur bei einer Bauaufsichts-, Gewerbeaufsichts- oder einer anderen mit Brandschutz befassten Behörde kann bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu einem Jahr, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(4) Die ehrenamtliche Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr oder die nebenberufliche Tätigkeit in einer anerkannten Werkfeuerwehr kann bis zu einem Sechstel, höchstens jedoch bis zu sechs Monaten, angerechnet werden.

(5) Eine Anrechnung nach den Absätzen 3 oder 4 kann erfolgen, wenn die in dieser Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dies rechtfertigen und die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes entsprochen hat. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(6) § 4 Abs. 6 und 7 sowie § 5 gelten entsprechend.

(7) Die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst richtet sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Bundeslandes, in dem der Anwärter die Laufbahnprüfung ablegen soll. Mit Bestehen der Laufbahnprüfung erwirbt der Anwärter die Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst nach dieser Verordnung.

§ 40 Ausbildungsaufstieg

(1) Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 Thür-LaufbG zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes dauert zwei Jahre.

(3) Der Beamte ist in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen und hat während des Vorbereitungsdienstes an den für die Laufbahn erforderlichen Ausbildungsabschnitten teilzunehmen. Die oberste Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Beamte das Ziel der Einführung noch nicht erreicht hat oder aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.

(4) Die Ausbildungsabschnitte für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst richten sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Bundeslandes, in dem der Beamte die Aufstiegsprüfung ablegen soll. Nach erfolgreicher Einführung in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Diese entspricht der Laufbahnprüfung. Beamten, die die Aufstiegsprüfung auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden haben, werden Dienstgeschäfte ihrer bisherigen Laufbahn übertragen.

§ 41 Praxisaufstieg

(1) Geeignete Dienstposten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 43 ThürLaufbG mit Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes besetzt werden.

(2) Während der Einführungszeit sind Lehrgänge zu absolvieren, die zusammen mindestens 19 Wochen dauern und fachbezogene Kenntnisse des vorbeugenden und abwehrenden Brand- und Gefahrenschutzes, des Verwaltungshandelns und Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Feuerwehr vermitteln sowie mathematische und naturwissenschaftliche Fachkenntnisse vertiefen.

Vierter Teil Höherer feuerwehrtechnischer Dienst

§ 42 Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. am Einstellungstag das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. ein mit einem Master-, Diplom- oder vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Studium an einer Universität, Technischen Hochschule oder an einer gleichstehenden Hochschule oder einen Masterabschluss an einer Fachhochschule in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung nachweist,
4. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr tauglich ist; dies erfordert insbesondere die Eignung zum Tragen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten und zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen unter Einsatzbedingungen, die unter Berücksichtigung der arbeitsmedizinischen Grundsätze festzustellen ist, und
5. im Besitz einer Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B ist.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen von der Bestimmung des Absatzes 1 Nr. 2 Ausnahmen zulassen.

§ 43 Vorbereitungsdienst

(1) Die ausgewählten Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Brandreferendar".

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre.

(3) § 4 Abs. 6 und 7 sowie § 5 gelten entsprechend.

(4) Die Ausbildung und Prüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst richtet sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2010 (GV. NRW. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung. Mit Bestehen der Laufbahnprüfung erwirbt der Anwärter die Laufbahnbefähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst nach dieser Verordnung.

§ 44 Ausbildungsaufstieg

(1) Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 ThürLaufbG zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst in die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes dauert 18 Monate. Umfang und Inhalt des Vorbereitungsdienstes entsprechen dem zweiten Ausbildungsjahr für Brandreferendare, dem zwei berufspraktische Ausbildungsabschnitte bei Berufsfeuerwehren oder Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften vorangehen, die nicht dem Dienstherrn unterstehen.

(3) § 40 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 45
Praxisaufstieg

(1) Geeignete Dienstposten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 43 ThürLaufbG mit Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes besetzt werden.

(2) Während der Einführungszeit sind Lehrgänge zu absolvieren, die zusammen mindestens 15 Wochen dauern und die rechtlichen Grundlagen für den Verantwortungsbereich Leitung eines Amtes/einer Abteilung vermitteln und fachbezogene Kenntnisse des vorbeugenden und abwehrenden Brand- und Gefahrenschutzes vertiefen.

Fünfter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46
Übergangsbestimmung

Für eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht beendete Probezeit finden die Bestimmungen der §§ 5 und 40 der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2012 (GVBl. S. 481), bis zur Beendigung der Probezeit Anwendung.

§ 47
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 48
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2012 (GVBl. S. 481), außer Kraft.

Erfurt, den 20. Dezember 2016

Der Minister für Inneres
und Kommunales

H. Poppenhäger

Anlage 1
(zu § 13 Abs. 1)

_____ (Dienststelle) _____ (Ort) _____ (Datum)

Befähigungsbericht

_____ (Vor- und Familienname) _____ (Dienstbezeichnung) _____ (Geburtsdatum)

Ausbildungsgebiet _____

Ausbildungszeit vom _____ bis _____

Fehlzeit durch Krankheit _____ Tage

Urlaub _____ Tage

Unentschuldigtes Fernbleiben _____ Tage

	Wertung	Wertigkeits- zahl	Einzelergebnis
1. Geistige Eigenschaften			
1.1 Auffassungsgabe (Fähigkeit, Sachverhalte und Zusammenhänge systematisch zu erfassen, zu analysieren und zu verarbeiten)	_____ Punkt(e)	x 1 =	_____ Punkt(e)
1.2 Organisatorische Befähigung (Fähigkeit, die verfügbaren Hilfsmittel zur Erfüllung der gestellten Aufgaben systematisch sinnvoll einzusetzen, rationell zu arbeiten und Arbeitstechniken anzuwenden)	_____ Punkt(e)	x 1 =	_____ Punkt(e)
1.3 Sprachliche Ausdrucksfähigkeit			
a) mündlich (Fähigkeit, Gedanken und Sachverhalte mündlich darzulegen)	_____ Punkt(e)	x 1/2 =	_____ Punkt(e)
b) schriftlich (Fähigkeit, Gedanken und Sachverhalte schriftlich und orthographisch richtig darzustellen)	_____ Punkt(e)	x 1/2 =	_____ Punkt(e)

	Wertung	Wertigkeits- zahl	Einzelergebnis
2. Fachliche Kenntnisse (Umfang des im Ausbildungsgebiet erworbenen und gezeigten fachlichen Wissens; Güte und Menge der geleisteten Arbeit unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgabe)	_____ Punkt(e)	x 3 =	_____ Punkt(e)
3. Verhalten während der Ausbildung			
3.1 Lernbereitschaft/Motivation (im Verhalten zum Ausdruck kommende Einstellung zur Ausbildung; Bereitschaft, sich für die Erfüllung der gestellten Aufgaben und das Erreichen des Ausbildungsziels einzusetzen)	_____ Punkt(e)	x 1 =	_____ Punkt(e)
3.2 Leistungsvermögen (physisches und psychisches Leistungsvermögen, den Arbeitsanfall zu bewältigen und Schwierigkeiten zu überwinden)	_____ Punkt(e)	x 1 =	_____ Punkt(e)
3.3 Soziales Verhalten (Maß an Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Einordnung, Umgangsformen)	_____ Punkt(e)	x 1 =	_____ Punkt(e)
4. Besondere Bemerkungen (beispielsweise Neigungen, Beeinträchtigungen)			
Summe			_____ Punkt(e)
5. Durchschnittspunktzahl = Summe : 9		=	_____ Punkt(e)

(Die Durchschnittspunktzahl ergibt sich aus der Summe der vorstehenden Einzelergebnisse geteilt durch die Summe der Wertigkeitszahlen. § 11 der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist anzuwenden.)

Gesamtnote _____

Ort Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Der Befähigungsbericht wurde mit mir besprochen.

Ort Datum

Unterschrift des Anwärters

Anlage 2
(zu § 14 Abs. 2 und 4, § 15 Abs. 1)

Grundausbildungslehrgang

Lehrfächer und Lehrgangsumfang:

Feuerwehrtechnische Grundausbildung	Stunden
1. Allgemeine Grundlagen	50
2. Verwaltungsrecht	48
3. Naturwissenschaftliche Grundlagen	86
4. Baukunde und vorbeugender Brandschutz	24
5. Fahrzeug- und Gerätekunde	106
6. Fernmeldedienst	26
7. Einsatzlehre	56
8. Atemschutzlehre	32
9. ABC-Einsatz	66
10. Einsatzausbildung	224
11. Sport und Gesundheitsförderung	84
12. Zwischenprüfung, Sonstiges	88
Gesamt	890

Abschlusslehrgang

1. Allgemeines	61
2. Führungslehre	80
3. Ausbildungslehre	40
4. Fernmeldedienst	23
5. Führen im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz	63
6. Führen im ABC-Einsatz	80
7. Vorbeugender Gefahrenschutz	36
8. Sport und Gesundheitsförderung	10
9. Arbeits- und Reservestunden	8
10. Laufbahnprüfung	79
Gesamt	480

Studentafel zum Grundausbildungslehrgang**Lehrfächer und Lehrumfang:**

	Stunden theoretisch	Stunden praktisch
1. Allgemeine Grundlagen		
Organisation/Dienstbetrieb der Feuerwehr	10	0
Erste Hilfe	16	0
Deutsch	12	0
Unfallverhütung	12	0
Gesamt	50	0
2. Verwaltungsrecht		
Staatsaufbau	12	0
Rechtsgrundlagen im Brand- und Katastrophenschutz	20	0
Beamtenrecht	10	0
Disziplinarrecht	2	0
Personalvertretungsrecht	2	0
Verkehrsrecht	2	0
Gesamt	48	0
3. Naturwissenschaftliche Grundlagen		
Fachrechnen	16	0
Physik	20	0
Chemie	20	0
Brandlehre	16	0
Löschlehre	14	0
Gesamt	86	0
4. Baukunde und vorbeugender Brandschutz		
Grundlagen	4	0
Baustoffe	4	0
Bauteile	4	0
Brandschutzeinrichtungen	2	4
Brandsicherheitswachdienst	2	4
Gesamt	16	8
5. Fahrzeug- und Gerätekunde		
Normung	2	0
Fahrzeugklassifizierung	4	0
Fahrzeugkunde	6	16
Pumpenkunde	8	18
Gerätekunde	16	6
Schutzausrüstung und -kleidung	6	2
Handfeuerlöscher	6	2
Rettungsgeräte	12	2
Gesamt	60	46

	Stunden theoretisch	Stunden praktisch
6. Fernmeldedienst		
Grundlagen	8	0
Sprechfunkanlagen	6	4
Leitstellenbetrieb	2	0
Funkbetrieb	2	4
Gesamt	18	8
7. Einsatzlehre		
Gefahren der Einsatzstelle	8	0
Einsatzlehre - Trupptaktik	20	0
Löschwasserversorgung	8	8
Einsatzstellenarbeit/Brandursache	2	0
Stressbewältigung/Krisenintervention	8	0
Überdruckbelüftung/Entrauchung	2	0
Gesamt	48	8
8. Atemschutzlehre		
Atmung	2	0
Atemgifte	2	0
Atemschutzgeräte	8	10
Einsatzgrundsätze nach FwDV 7	2	0
Gewöhnungsübungen	0	8
Gesamt	14	18
9. ABC-Einsatz		
Gefährliche Stoffe	10	0
Mess- und Nachweisgeräte	4	6
Strahlenschutz	8	6
Schutzausrüstung	4	0
Einheiten im ABC-Einsatz	0	28
Gesamt	26	40
10. Einsatzausbildung		
Tragbare Leitern	0	16
Einheiten im Löscheinsatz	6	104
Einsatz auf Gewässern	2	6
Retten/Selbstretten/Knoten	0	16
Motorkettensäge	8	30
Einheiten im Hilfeleistungseinsatz	4	32
Gesamt	20	204

	Stunden theoretisch	Stunden praktisch
11. Sport und Gesundheitsförderung		
Grundlagen der Gesundheitsvorsorge	2	0
Ernährungslehre	2	0
Trainingslehre	2	0
Allgemeine Athletik und Schwimmen	0	46
Rettungsschwimmen	8	24
Gesamt	14	70
12. Zwischenprüfung, Sonstiges		
Exkursion	0	8
Klausuren und Prüfung	56	24
Gesamt	56	32

Studentafel zum Abschlusslehrgang

Lehrfächer und Lehrumfang:

	Stunden theoretisch	Stunden praktisch
1. Allgemeines		
Staats- und Kommunalrecht	6	0
Verwaltungsrecht	14	0
Brandschutzrecht/Einsatzrecht	16	0
Katastrophenschutzrecht	6	0
Rettungsdienstrecht	6	0
Öffentliches Dienstrecht	5	0
Unfallverhütung	5	0
Normung	3	0
Gesamt	61	0
2. Führungslehre		
Grundlagen der Führung von Menschen	15	5
Führungssysteme und Führungsorganisation	5	10
Führungsvorgang	16	0
Führungsmittel	6	10
Alarm- und Einsatzplanung	8	2
Einsatzstellenarbeit/Brandursachenermittlung	3	0
Gesamt	53	27
3. Ausbildungslehre		
Grundlagen	18	0
Ausbilden im Feuerwehrdienst	12	10
Gesamt	30	10

	Stunden theoretisch	Stunden praktisch
4. Fernmeldedienst		
Informationsverarbeitung	6	4
Fernmeldeorganisation	3	2
Fernmeldegeräte	5	3
Gesamt	14	9
5. Führen im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz		
Brandstoffe und Löschmittel	8	0
Gefahren an der Einsatzstelle	6	0
Löschwasserförderung	6	0
Einsatztaktik/Führen im Einsatz	13	30
Gesamt	33	30
6. Führen im ABC-Einsatz		
Grundlagen des Führens im ABC-Einsatz	22	0
Mess- und Nachweisteknik im ABC-Einsatz	11	17
Einsatztaktik/Führen im Einsatz	0	30
Gesamt	33	47
7. Vorbeugender Gefahrenschutz		
Allgemeine Rechtsgrundlagen	8	0
Bauordnungsrecht	5	0
Brandschutzeinrichtungen in Gebäuden	3	6
Gefahrenverhütungsschau	4	0
Löschwasserversorgung	3	0
Energie- und Gasversorgungsanlagen	4	0
Brandsicherheitswachdienst	3	0
Gesamt	30	6
8. Sport und Gesundheitsförderung		
Gesamt	0	10
9. Arbeits- und Reservestunden		
Gesamt	0	8
10. Laufbahnprüfung		
Schriftliche Prüfung	15	0
Planspiel	0	16
Lehrprobe	0	16
Praktische Prüfung	0	24
Mündliche Prüfung	8	0
Gesamt	23	56

Anlage 3
(zu § 16 Abs. 7)

**Niederschrift
über die Zwischenprüfung
für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst**

_____ (Dienststelle) _____ (Ort) _____ (Datum)

_____ (Vor- und Familienname) _____ (Dienstbezeichnung) _____ (Geburtsdatum)

*hat in der Zeit vom _____ bis _____

folgende Leistungen erbracht:

_____ Pflichtklausuren mit einer Bearbeitungsdauer von insgesamt _____ Stunden

Note aus den Pflichtklausuren: _____

Note aus _____ praktischen Leistungen: _____

Note aus _____ Sport: _____

Vornote nach § 15 Abs. 6 der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

*hat in der Zeit vom _____ bis _____

die praktische Prüfung mit der Note _____ absolviert,

hat in der Zeit vom _____ bis _____

die mündliche Prüfung mit der Note _____ absolviert.

*Die Zwischenprüfung wurde bestanden/nicht bestanden.

Als Gesamtergebnis der Zwischenprüfung wurde die Note _____ festgestellt.

_____ (Vorsitzender und Mitglieder der Prüfungskommission)

*) Zutreffendes ausfüllen

Anlage 4
(zu § 20 Abs. 3)

**Niederschrift
über die schriftliche Prüfung
für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst**

Am _____ in der Zeit von _____ bis _____

Prüfungsarbeiten: _____

Die Aufsicht führte: _____
(Name, Amtsbezeichnung)

Es nahmen folgende Anwärter teil: _____

Vor Beginn der Prüfung wurde den Anwärtern das erforderliche Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag mit der Prüfungsarbeit wurde zu Beginn der Prüfung in Anwesenheit der Anwärter geöffnet. Jedem Anwärter wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben. Die erlaubten Hilfsmittel sind auf der jeweiligen Prüfungsarbeit vermerkt. Die Anwärter wurden auf § 30 der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung hingewiesen.

*Unregelmäßigkeiten: keine siehe Anlage

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen (evtl. Anlage):

(Name) (Dauer der Abwesenheit)

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen: _____

*Ich versichere pflichtgemäß, dass

- keine Unregelmäßigkeiten
 folgende Unregelmäßigkeiten _____

festgestellt worden sind.

Ort, Datum

(Unterschrift der oder des Aufsichtführenden)

*) Zutreffendes ankreuzen

Anlage 5
(zu § 25 Abs. 4)

**Niederschrift
über die praktische Prüfung für den
mittleren feuerwehrtechnischen Dienst**

Am _____ in der Zeit von _____ bis _____

hat der Brandmeister-Anwärter _____
die praktische Prüfung

im Prüfungsteil: _____ absolviert.

Prüfungskommission:

Vorsitzender:

Mitglieder:

Aufgabenstellung:

Bewertung: _____ Punkte

Unterschrift der Mitglieder der Prüfungskommission

Anlage 6
(zu § 27 Abs. 3)

**Niederschrift
über die mündliche Prüfung für den mittleren
feuerwehrtechnischen Dienst**

Prüfungskommission:

Vorsitzender:

Mitglieder:

Zuhörende:

Am _____ in der Zeit von _____ bis _____

wurde die mündliche Prüfung des Brandmeister-Anwärters:

nach § 27 der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchgeführt.

Aufgaben:

Ergebnisse:

Note:

Unterschrift der Mitglieder der Prüfungskommission

Anlage 7
(zu § 32 Abs. 1 und 3)

**Niederschrift
über die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung
für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst**

Prüfungskommission:

Vorsitzender:

Mitglieder:

Der Brandmeister-Anwärter _____

wurde vom _____ bis _____ nach der Thüringer
Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung geprüft.

Das Ergebnis der Laufbahnprüfung wird wie folgt errechnet:

Grundlage	Anteil x	durchschnittliche Punktzahl	=	Summe
Zwischenprüfung	20 x		=	
Prüfung zum Rettungs- sanitäter	15 x		=	
Leistungsnachweise aus der berufspraktischen Ausbildung	10 x		=	
Prüfungsarbeiten	15 x		=	
Praktische Prüfung	20 x		=	
Mündliche Prüfung	20 x		=	
Gesamt:			: 100 =	

Abweichung (nach § 32 Abs. 3 ThürFwLAPO):
(Begründung auf gesondertem Blatt)

Laufbahnergebnis: (Punkte)

*Entscheidung: Die Laufbahnprüfung ist bestanden/nicht bestanden.

Die Prüfungskommission

*) Zutreffendes auszufüllen

Anlage 8
(zu § 34)

Zeugnis
über die Laufbahnprüfung
für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes

Der Brandmeister-Anwärter

_____ geboren am: _____ in _____
(Vor- und Familienname)

hat am _____ die nach der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Laufbahnprüfung mit der Note

_____ (Punkte)

bestanden.

Ort, Datum

Dienstsiegel der
Thüringer Landesfeuerwehr- und
Katastrophenschutzschule

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung
für die Gutachterausschüsse
Vom 12. Januar 2017**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Gutachterausschüsse vom 7. Februar 2011 (GVBl. S. 14) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz "ThürVwKostOGaa" durch den Klammerzusatz "ThürVwKostOGA" ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für öffentliche Leistungen der Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen sowie der Zentralen Geschäftsstelle werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage 1 beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis, gegebenenfalls in Verbindung mit Anlage 2, erhoben."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Kosten nach Absatz 1 werden nicht erhoben für:

1. Bodenrichtwerte, die in Kommunikationsnetzwerken über Darstellungs- und Downloaddienste bereitgestellt werden,
2. die Weiterverwendung von Bodenrichtwerten (jede Verwendung, Nachnutzung und Verbreitung für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke durch Dritte) sowie
3. Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf dem Gebiet der amtlichen Grundstückswertermittlung zur Förderung der bundesweiten Grundstücksmarkttransparenz."

3. Folgender neuer § 2 wird eingefügt:

"§ 2

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

4. Der bisherige § 2 wird § 3.

5. Die bisherige Anlage wird Anlage 1 und erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1)

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
1	Gutachten	je Gutachten	
1.1	Gutachten über unbebaute Grundstücke nach § 193 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach § 154 Abs. 2 BauGB über die Ermittlung von Anfangs- und Endwerten bei städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	75 v. H. der Gebühr nach der Gebührenstaffel der Anlage 2	
1.2	Gutachten über bebaute Grundstücke nach § 193 Abs. 1 BauGB und über den Bodenwertanteil bebauter Grundstücke sowie Gutachten nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der Thüringer Gutachterausschussverordnung (ThürGAVO) vom 23. September 2013 (GVBl. S. 302) in der jeweils geltenden Fassung	Gebühr nach der Gebührenstaffel der Anlage 2	
1.3	Gutachten über den Verkehrswert von Rechten an Grundstücken, über den Werteinfluss durch Rechte an Grundstücken sowie über die Höhe von Entschädigungen für andere Vermögensvorteile und -nachteile nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 ThürGAVO	150 v. H. der Gebühr nach der Gebührenstaffel der Anlage 2	
1.4	Gutachten über Miete und Pacht, über den ortsüblichen Pachtzins nach § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung sowie über ortsübliche Nutzungsentgelte für vergleichbar genutzte Grundstücke nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Nutzungsentgeltverordnung in der Fassung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2562) in der jeweils geltenden Fassung		300,00 bis 5 000,00
1.5	aufgehoben		
1.6	aufgehoben		
1.7	Zustandsfeststellung nach § 6 Abs. 4 ThürGAVO	Gebühr nach Nr. 5	
1.8	aufgehoben		
1.9	Zuschlag zu Nr. 1.1 bis 1.3 für erheblich über den üblichen Rahmen hinausgehende Mehrarbeiten infolge besonderer Erschwernisse (beispielsweise Bauzustand des Bewertungsobjekts, fehlende oder nicht verwendbare Bauunterlagen, Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung, Berücksichtigung von wertbeeinflussenden Rechten Dritter oder bei Gutachten nach § 154 Abs. 2 BauGB das Fehlen besonderer Bodenrichtwerte)	Gebühr nach Nr. 5; höchstens 50 v. H. der Gebühr, zu der der Zuschlag erhoben wird	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
1.10	Abschlag von Nr. 1.1 bis 1.3 für im Vergleich zum üblichen Rahmen erheblich geringere Aufwendungen (beispielsweise durch vorliegende detaillierte Objektbeschreibungen, Vorleistungen des Antragstellers oder bei Gutachten nach § 154 Abs. 2 BauGB das Vorliegen besonderer Bodenrichtwerte)	Gebühr nach Nr. 5; höchstens 50 v. H. der Gebühr, für die der Abschlag gewährt wird	
1.11	Abschlag von Nr. 1.1 bis 1.3 für vom Gutachterausschuss erstellte Gutachten, die fortzuschreiben sind, wenn der Grundstückszustand unverändert geblieben ist	Gebühr nach Nr. 5; höchstens 50 v. H. der Gebühr, für die der Abschlag gewährt wird	
1.12	Mehrausfertigung eines Gutachtens im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erstaufertigung	je Mehrausfertigung	25,00
2	Kaufpreissammlung		
2.1	nicht grundstücksbezogene Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 13 Abs. 1 ThürGAVO	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.2	
2.2	grundstücksbezogene Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 13 Abs. 2 ThürGAVO		
2.2.1	für bis zu zehn mitgeteilte Kauffälle	je Bewertungsobjekt	100,00
2.2.2	zusätzlich bei mehr als zehn mitgeteilten Kauffällen	je weiterem Kauffall	5,00
2.2.3	schriftliche Mitteilung, dass keine Kauffälle vorhanden sind (Negativauskunft)	je Bewertungsobjekt	35,00
2.3	Auswertungen aus der Kaufpreissammlung	je Antrag	
2.3.1	je Gemeinde		50,00 bis 5 000,00
2.3.2	je Landkreis oder kreisfreier Stadt		100,00 bis 5 000,00
2.3.3	landesweit		500,00 bis 5 000,00
2.4	Öffentliche Leistungen nach Nr. 2.1 bis 2.3 für nichtkommerzielle wissenschaftliche Zwecke an Hochschulen der anderen Länder und des Bundes	Gebühr nach Nr. 5	
3	Bodenrichtwerte		
3.1	schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB		
3.1.1	für das erste Antragsobjekt		20,00
3.1.2	für jedes weitere Antragsobjekt		10,00
3.1.3	Mehrausfertigung	je Antragsobjekt und Mehrausfertigung	5,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
3.2	mündliche Bodenrichtwertauskunft für die eine Viertelstunde übersteigende Zeitdauer	Gebühr nach Nr. 5	
3.3	antragsbezogene Bereitstellung von Bodenrichtwerten	Gebühr nach Nr. 5	mindestens 50,00
3.4	Ermittlung von besonderen Bodenrichtwerten nach § 196 Abs. 1 Satz 7 BauGB (Bodenrichtwerte mit abweichendem Qualitäts- beziehungsweise Wertermittlungsstichtag)		
3.4.1	Grundaufwand	je Antrag 0,4 v. T. des Gesamtbodenwerts	
3.4.2	zusätzlich die Entschädigung und der Fahrtkostensatz nach § 19 Abs. 1 ThürGAVO für die ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für die erforderlichen Gutachterausschusssitzungen	in voller Höhe	
3.5	Anpassung von besonderen Bodenrichtwerten an die allgemeinen Wertverhältnisse		
3.5.1	Grundaufwand	je Bodenrichtwert	35,00
3.5.2	zusätzlich	Gebühr nach Nr. 3.4.2	
4	Immobilienmarktberichte sowie sonstige Veröffentlichungen zum Immobilienmarkt		
4.1	Digitale Ausgabe als Download		kostenfrei
4.2	Druckexemplar	je gedrucktem Exemplar	20,00
5	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
	Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand zu bemessen, wenn keine Gebührensätze für die entsprechenden Tätigkeiten oder öffentlichen Leistungen in diesem Verwaltungskostenverzeichnis festgelegt sind.		
5.1	Beamte des höheren technischen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	je Viertelstunde	21,60
5.2	Beamte des gehobenen technischen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	je Viertelstunde	16,80
5.3	Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	je Viertelstunde	13,20
6	Auslagen		
	Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 5 sind nach § 11 ThürVwKostG Auslagen zu erheben für:		
6.1	Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen	in voller Höhe	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
6.2	Beträge, die anderen Behörden, Stellen oder Personen zustehen, sofern sie vom Gebührenschuldner nicht direkt erhoben werden können	in voller Höhe	
6.3	sonstige Auslagen, sofern sie zur Erledigung der öffentlichen Leistung erforderlich waren	in voller Höhe“	

6. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1)

Gebührenstaffel

Die Gebühr nach der Gebührenstaffel berechnet sich wie folgt:
Gebühr in Euro = Grundbetrag + Anteil vom Verkehrswert x Verkehrswert

Verkehrswert in Euro	Grundbetrag in Euro	Anteil vom Verkehrswert
bis 250 000	600	4,0 v. T.
bis 500 000	975	2,5 v. T.
bis 1 000 000	1 325	1,8 v. T.
bis 2 500 000	1 925	1,2 v. T.
über 2 500 000	3 425	0,6 v. T.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 12. Januar 2017

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Birgit Keller

**Erste Änderung des Beschlusses der Thüringer Landesregierung
Gegenseitige Vertretung der Mitglieder der Thüringer Landesregierung
Vom 17. Januar 2017**

1. Der Beschluss der Thüringer Landesregierung über die gegenseitige Vertretung der Mitglieder der Thüringer Landesregierung vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 727) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wird vertreten durch
 1. Thüringer Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten,
 2. Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.
 - b) Die Thüringer Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft wird vertreten durch
 1. Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,
 2. Thüringer Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten.
2. Dieser Beschluss tritt am 18. Januar 2017 in Kraft.

Erfurt, den 17. Januar 2017

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016